

Kirchgemeinde Schlosswil - Oberhünigen

Gebührenreglement für Kasualien und Anlässe der evang.-reformierten Kirchgemeinde Schlosswil

Art. 1 Grundsatz

- ¹Das Reglement trägt dem Grundgedanken Rechnung, dass unsere Kirchgemeinde eine gastliche und offene Kirche ist.
- ²Wer über das allen offenstehende Grundangebot hinaus Leistungen beansprucht, soll die dadurch anfallenden Kosten angemessen mittragen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde für Trauungen, Bestattungen und Anlässen von Personen.
- die einer reformierten Kirche der Schweiz angehören, aber nicht Wohnsitz in der Kirchgemeinde Schlosswil haben. Gebührentarif 1
- die keiner reformierten Kirche der Schweiz angehören. Gebührentarif 2
- der Kirchgemeinderat bewilligt Anlässe (z.B. Konzerte)

Art. 3 Höhe der Gebühren

- ¹ Die Gebühren entfallen
 - a. für Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schlosswil Oberhünigen,
 - b. für auswärtige Personen, die einer reformierten Kirche der Schweiz angehören und die in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schlosswil konfirmiert worden sind.
 - c. für auswärtige Personen, die einer evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz angehören und deren Eltern Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schlosswil sind,

²Gebührentarif 1

Der Gebührentarif 1 ist anwendbar für alle Personen, die einer reformierten Kirche der Schweiz angehören, die aber nicht Wohnsitz in der Kirchgemeinde Schlosswil haben.

Pro kirchliche Trauung, Bestattung oder Anlass fallen folgende Gebühren an:

- a. Kosten Pfarramt: (inkl. Gespräch)
- b. Organistenbesoldung
- c. Benützung des Kirchengebäudes, Sigristenbesoldung, Sekretariatskosten

³Gebührentarif 2

Der Gebührentarif 2 ist anwendbar für alle Personen, die keiner reformierten Kirche der Schweiz angehören.

Pro kirchliche Trauung, Bestattung oder Anlass fallen folgende Gebühren an:

- a. Kosten Pfarramt: (inkl. Gespräch)
- b. Organistenbesoldung
- c. Benützung des Kirchengebäudes, Sigristenbesoldung, Sekretariatskosten
- ⁴ Punkt c: diese Kosten werden bei jedem Anlass in Rechnung gestellt.
- ⁵ Zusätzlich zu den oben erwähnten Gebühren werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst oder zeitintensivere Vorbereitungsgespräche in Rechnung gestellt.

Art. 4 Einzelfälle

¹ Auf Gesuch kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

Art. 5 Reservierung der Kirche bei Anlässen

- ¹ Die Kirche ist für den jeweiligen Anlass definitiv reserviert, wenn die entsprechende Zahlung bei der Kirchgemeinde eingegangen ist.
- ² Die Kirche bleibt provisorisch reserviert bis 30 Tage nach Rechnungsdatum.

Art. 6 Rechnungsstellung

- ¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.
- ² Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 7. Anpassung der Gebühren

- ¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Kirchgemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Art. 8 Inkrafttreten und Anpassung

- ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Dieses Reglement hebt alle früheren Reglemente und weitere widersprechende Vorschriften auf, mit Ausnahme Anhang 1, Vereinbarung mit Worb.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 4. Dezember 2016 hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Marie-Thérèse Wyss

Barbara Gertsch

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Schlosswil und Zäziwil (Oberhünigen) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 3. November 2016 bekannt.

Schlosswil, 3. November 2016 Die Sekretärin

Barbara Gertsch

Die Publikation der Inkraftsetzung dieses Reglements ist erfolgte im Anzeiger von Konolfingen vom 26. Januar 2017.

Schlosswil, 26. Januar 2017

Die Sekretärin

Barbara Gertsch

Anhang 1



Kirchgemeinde Schlosswil - Oberhünigen

Vereinbarung zwischen der Kirchgemeinde Worb und der Kirchgemeinde Schlosswil-Oberhünigen betreffend

Bestattungen:

- Grundsätzlich werden Bestattungen von Bewohnerinnen und Bewohnern vom Ortsteil Ried vom zuständigen Worber Pfarramt übernommen.
- Auf Anfrage von Bewohnerinnen und Bewohnern von Ried stellt die Kirchgemeinde Schlosswil-Oberhünigen die Kirche und den Sigristendienst zur Verfügung.
- Abdankungen in Schlosswil von Bewohnerinnen und Bewohner von Ried werden vom zuständigen Worber Pfarramt übernommen.
- Wenn möglich wird der Orgeldienst ebenfalls von Worb übernommen.
- Die Lohnkosten für den Sigristendienst allenfalls auch für den Organistendienst aus Schlosswil – übernimmt die Kirchgemeinde Worb. Die Kirchgemeinde Schlosswil-Oberhünigen stellt der Kirchgemeinde Worb dafür Rechnung.
- In einzelnen Fällen kann der Schlosswiler Pfarrer auf Anfrage der Trauerfamilie in Schlosswil Abdankungen von Bewohnerinnen und Bewohnern von Ried übernehmen, ohne dass für die Kirchgemeinde Worb Lohnkosten entstehen. Der Schlosswiler Pfarrer entscheidet das selber.
- In speziellen Situationen können von Fall zu Fall zusätzliche Abmachungen zwischen den betroffenen Organen der Kirchgemeinden getroffen werden.

KUW:

- Die Schülerinnen und Schüler von Ried besuchen die KUW in Schlosswil.
- Die Kirchgemeinde Schlosswil-Oberhünigen stellt der Kirchgemeinde Worb dafür jährlich Rechnung.
- Die Kirchgemeinde Worb macht die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern von Ried auf den unterschiedlichen Beginn der KUW in Schlosswil aufmerksam.

Kirchgemeinde Worb

Toni Stalder Präsident Kirchgemeinde Schlosswil

Claudia Kummer Präsidentin

August 2012

Anhang 2

Die Kosten in Zahlen:

Gebührentarif 1

Kosten Pfarramt, inkl. Vorgespräch

Organistenbesoldung

Zusätzlicher Aufwand für Spezialwünsche wird von der Organistin / dem Organist separat in Rechnung gestellt.

Benützung des Kirchengebäudes, Sigristenbesoldung
Sekretariatskosten

Fr. 300.-

Gebührentarif 2

Kosten Pfarramt, inkl. Vorgespräch

Organistenbesoldung

Zusätzlicher Aufwand für Spezialwünsche wird von der Organistin / dem Organist separat in Rechnung gestellt.

Benützung des Kirchengebäudes, Sigristenbesoldung
Sekretariatskosten

Fr. 300.-

Schlosswil, 4. Dezember 2016